

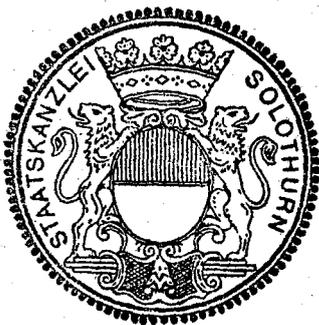
KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE LOSTORF

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Vollenbrunnenquelle

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN
1:2000



vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. **968** genehmigt.
Solothurn, den **19. Mai 1998**
Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke

Olten, 17.6.1997 / 17.9.1998

Sieber Cassina + Partner AG
Jurastrasse 6
4600 Olten

Einwohnergemeinde Lostorf

**Schutzzonenreglement
für die Vollenbrunnenquelle
der Wasserversorgung Lostorf**

17.6.1997 / 17.9.1998

Die Einwohnergemeinde Lostorf erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan Vollenbrunnenquelle, Lostorf, Massstab 1:2000, Plan-Nr. AG130 vom 12.9.96, ausgeschiedene Schutzzone mit der Fassung Vollenbrunnenquelle, welche der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Lostorf dient.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert:

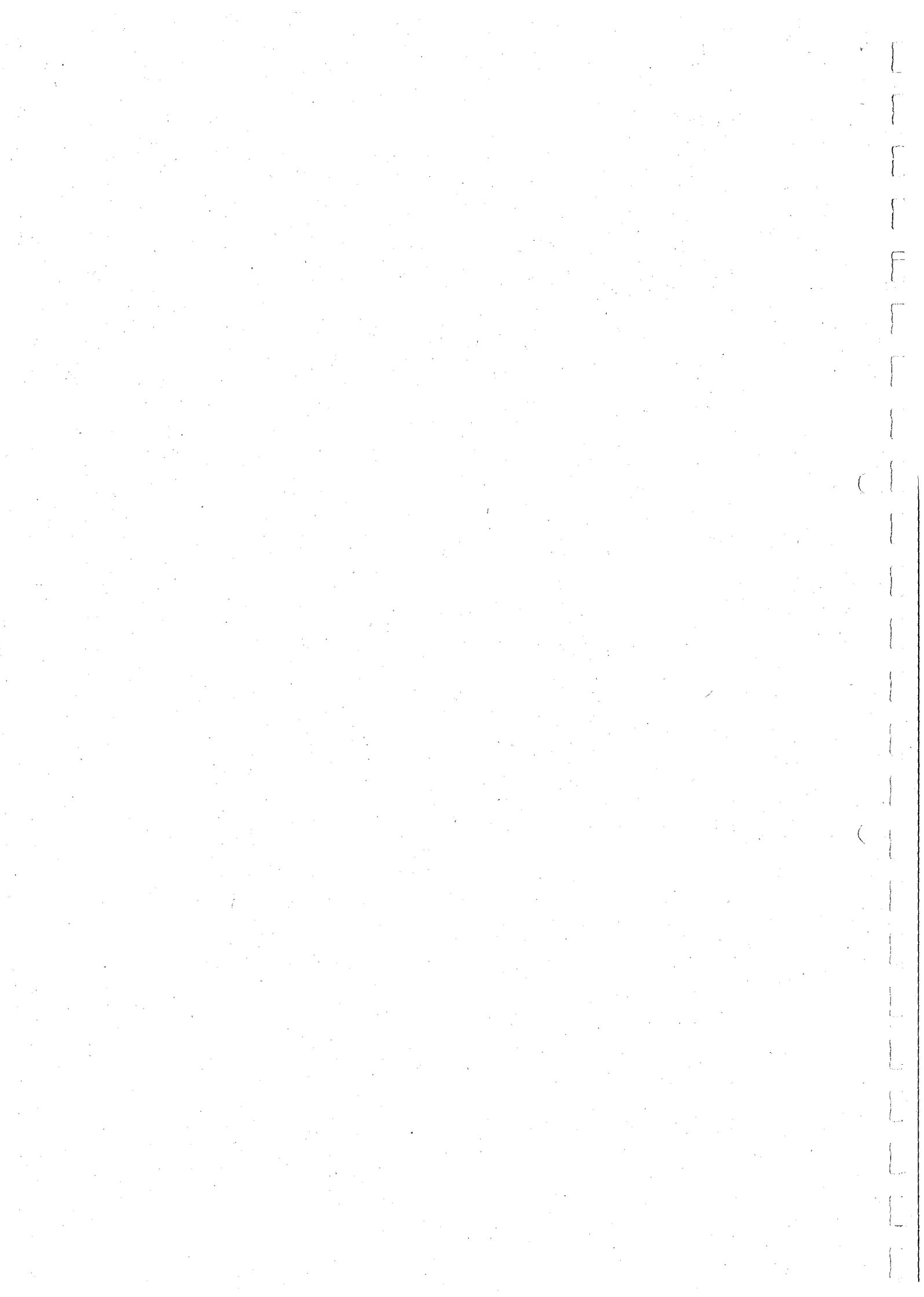
- S I = Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung
- S II = engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.
- S III = weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S II und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig*)
- untersagt, darf nicht bewilligt werden
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde*)

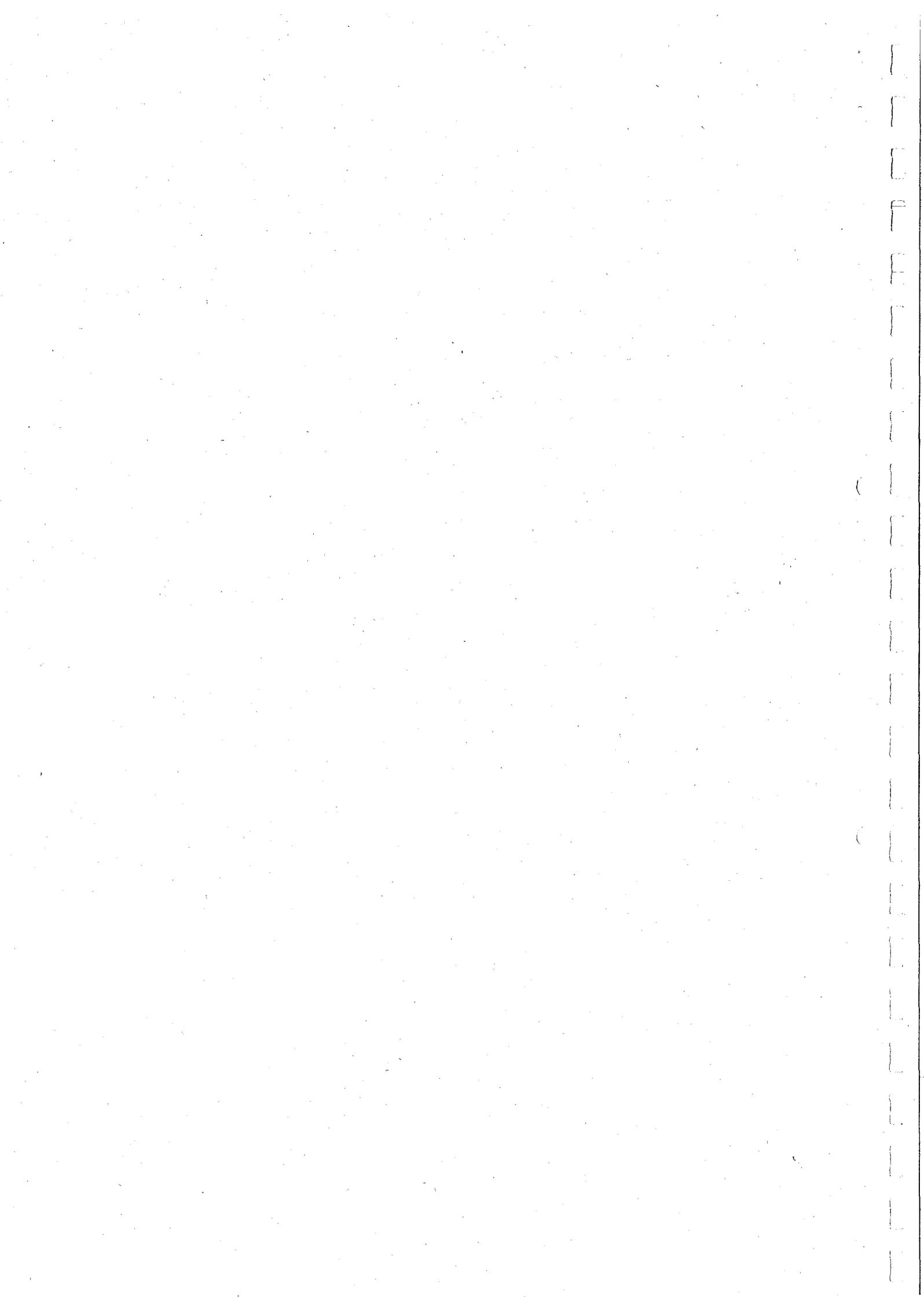


- *) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der unterlagernden Nutzungszone, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und, sofern notwendig, das Baubewilligungsverfahren.

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Einwohnergemeinde Lostorf als Betreiberin der Wasserversorgung ist verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmittel	Zone		
	SI	SII	SIII
a) <u>Bodennutzung</u>			
- Naturwiese	+	+	+
- Weidegang	-	+	+
- Ackerbau	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
- landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, und Gemüsebau, eintönige Fruchtfolgen, Container-Pflanzungen)	-	-	k
- Kleingarten	-	+	+
- Wald ²⁾	+	+	+
b) <u>Düngung</u> ³⁾			
- Gründüngung	+	+	+
- Ausbringen von Hofdünger	-	+ ⁴⁾	+
- Ausbringen von Abfalldünger ⁵⁾ (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+ ⁶⁾	+ ⁶⁾
- Lanzendüngung	-	-	-
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen im Wald	-	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> ⁷⁾			
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-	-
- Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):			
- in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+	+
- in der Forstwirtschaft	-	k ⁸⁾	k ⁸⁾
- übrige Gebiete	-	-	+ ⁷⁾
d) <u>Bewässerung mit</u>			
- Oberflächenwasser	-	-	+
- gereinigtem, pflanzen- und bodentoxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA's	-	-	-
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-



e) Übriges

- Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, -zapfstellen	-	k ¹¹⁾	k
- Überflur-Güllenbehälter	-	k ⁹⁾	+ ⁹⁾
- Güllenteiche	-	-	-
- Mistplatz bei der Stallung	-	+ ¹²⁾	+ ¹²⁾
- Mist-Zwischenlagerung im Feld	-	-	-
- Rauhfuttersilos	-	k	+
- Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt	-	-	-
- Laufhöfe			
- mit unbefestigtem Boden	-	-	-
- mit befestigtem Boden	-	k ¹⁰⁾	k ¹⁰⁾
- Beseitigung von Gülle und Mist, d.h. über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgehend	-	-	-

- 1) Die Bewirtschaftung muss mindestens nach den Richtlinien der integrierten Produktion nach Art. 31b des Landwirtschaftsgesetzes erfolgen.
- 2) Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen.
- 3) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).
Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.
Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden.
Gemäss – Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
– Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
– Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 4) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalt.
 - Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;
 - brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden (also ganze Nutzungsfläche), oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

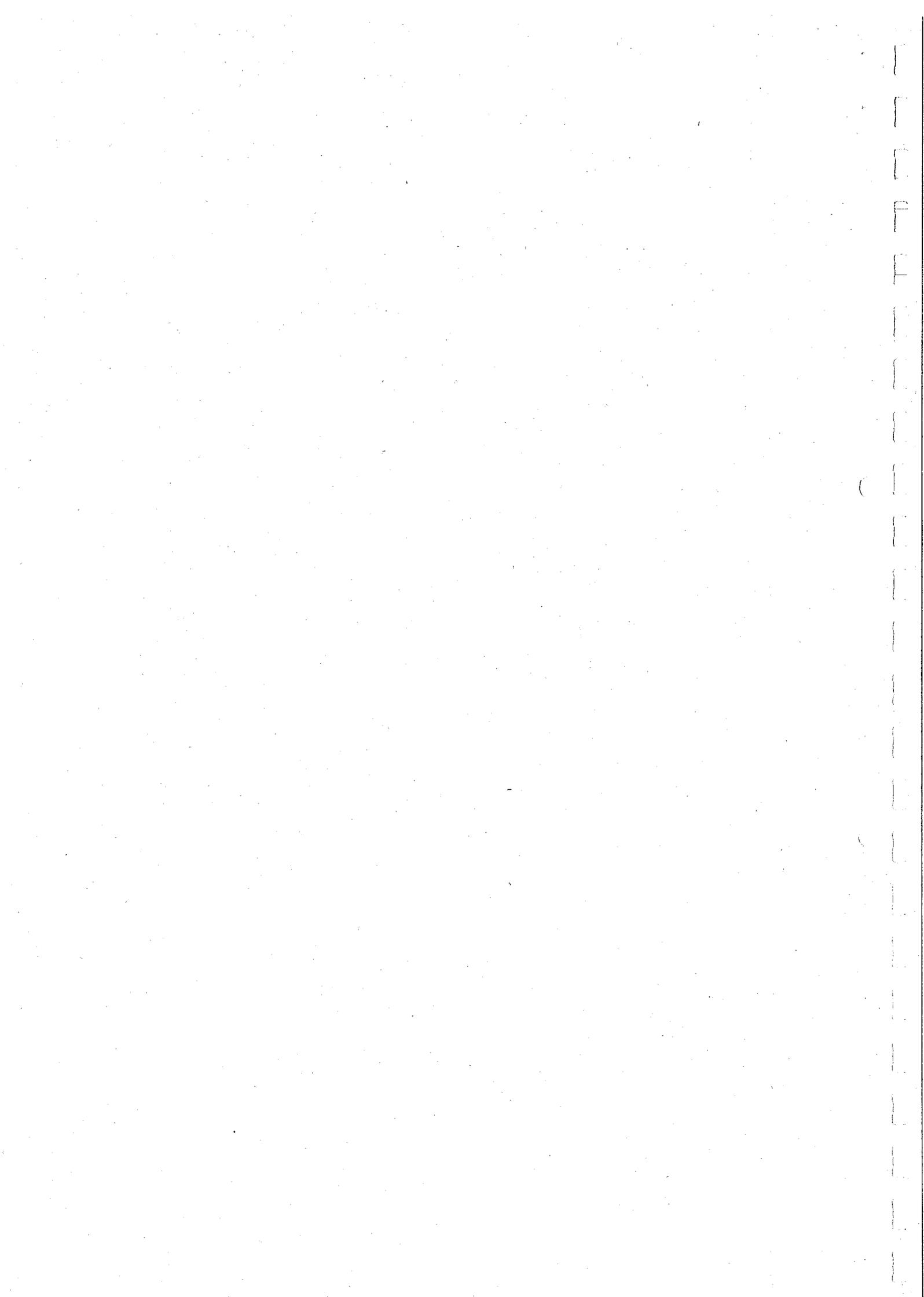
 - Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
 - Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.
 - Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet. Bei oberirdisch geführten und streng überwachten Güllenverschlauchungen können Ausnahmen bewilligt werden.
 - während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.

Für Mist gilt zudem:

 - Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Bemessung der Düngergaben: Pro Einzelgabe dürfen maximal 20 m³ Gülle oder 20 Tonnen Mist je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr und Hektare sind insgesamt 100 m³ Gülle oder 2 Einzelgaben Mist zulässig.

Für Kompost gelten besondere Empfehlungen.
- 5) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 1.10.1992.
- 6) Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

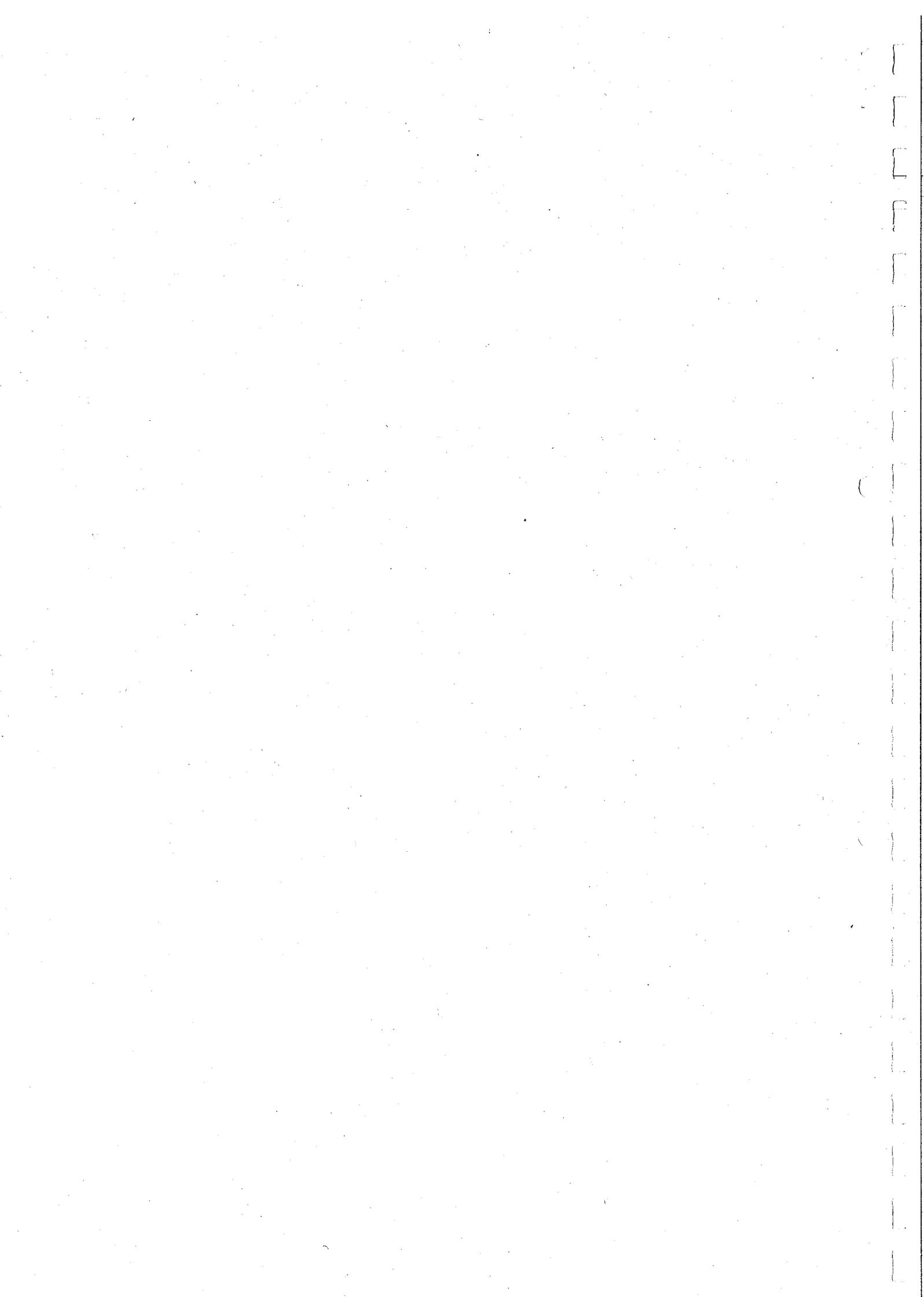


- 7) Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Das Reinigen der Spritzgeräte hat sachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu erfolgen.
Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmittel zu beraten.
Bezüglich Atrazin und Simazin gelten die Bestimmungen im Anhang.
Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang).
- Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.
- 8) Gemäss der Eidg. Stoffverordnung vom 1.10.1992 StoV dürfen Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:
- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
 - Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.
- Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.
Die Zulässigkeit der verwendeten Mittel geht aus den Weisungen des Kantonsobserförförsters betreffend Schutz des liegenden Holzes im Wald und die Verwendung von Pflanzenschutzbehandlungsmitteln im Wald hervor.
- 9) Nutzhöhe nicht über 4 m und maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m³; Abweichungen davon sind zu begründen.
- 10) Laufhöfe sind nur bei schon vorhandenen Höfen und in S II nur mit einer kantonalen Ausnahmenbewilligung erlaubt. Weiter ist die saubere Ableitung der anfallenden Gülle aus S II sicherzustellen.
- 11) Hinsichtlich bestehender Anlagen im Bereich des Landwirtschaftsbetriebes "Burg" vgl. Art. 4 dieses Reglementes.
- 12) Der Mist muss auf einer dichten Mistplatte gelagert werden. Mistjauche muss in die Stalljauchegrube oder in eine separate, abflusslose Mistjauchegrube abgeleitet werden.

		Zone		
		SI	SII	SIII
3.2	Sport- und Parkanlagen			
	- Sportplätze, Zeltplätze	-	-	-
	- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-

		Zone		
		SI	SII	SIII
3.3	Hoch- und Tiefbauten (Neubauten) (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt) (Bestehende Bauten s. Art. 4)			
	- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vgl. Art. 3.7/Kapitel 8 des V. Teils der Wegleitung)	-	-	+ ¹³⁾
	- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	k	+ ¹³⁾
	- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
	- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen	+	+	+
	- Drainageleitungen	-	- ¹⁴⁾	- ¹⁴⁾
	- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
	- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	-

- 13) Bei Bauten, die den Grund- bzw. Hangwasserspiegel tangieren, ist ein dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser bewilligungspflichtig.



- 14) Drainageleitungen sind in S II und S III nur zugelassen, sofern die Drainage dem Schutz des Grundwassers dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Punktuelle Versickerungen aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.

3.4 Abwasseranlagen	Zone		
	SI	SII	SIII
- Leitungen (vgl. 3.13)			
- Häusliche Abwässer	-	k ¹⁵⁾	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ¹⁶⁾	-	-	-
- Sickerschächte			
- Häusliche Abwässer ¹⁷⁾	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ¹⁶⁾	-	-	-
- Versickerungsanlagen			
- Versickerung von Reinabwasser (Quell-, Brunnen-Sickerwasser)	-	k ¹⁸⁾	k ¹⁸⁾
- Versickerung von Dachwasser und Regenabwasser von Vorplätzen	-	+ ¹⁸⁾	+ ¹⁸⁾

- 15) Ausgenommen sind Leitungen zwischen Burghof und Güllengrube. Die Dichtheit ist in einem Turnus von 5 Jahren zu kontrollieren. Falls Verdacht auf Undichtigkeiten besteht, sind die Rohrleitungen umgehend zu überprüfen.

16) Vgl. Kap. 3.8.

- 17) Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 (14 und 16) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 21. Januar 1991 (8. Oktober 1971).

- 18) Zugelassen sind diffuse, flächenförmige Versickerungen über die begrünte Bodenschicht (humusierete Geländemulde). Es ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen.

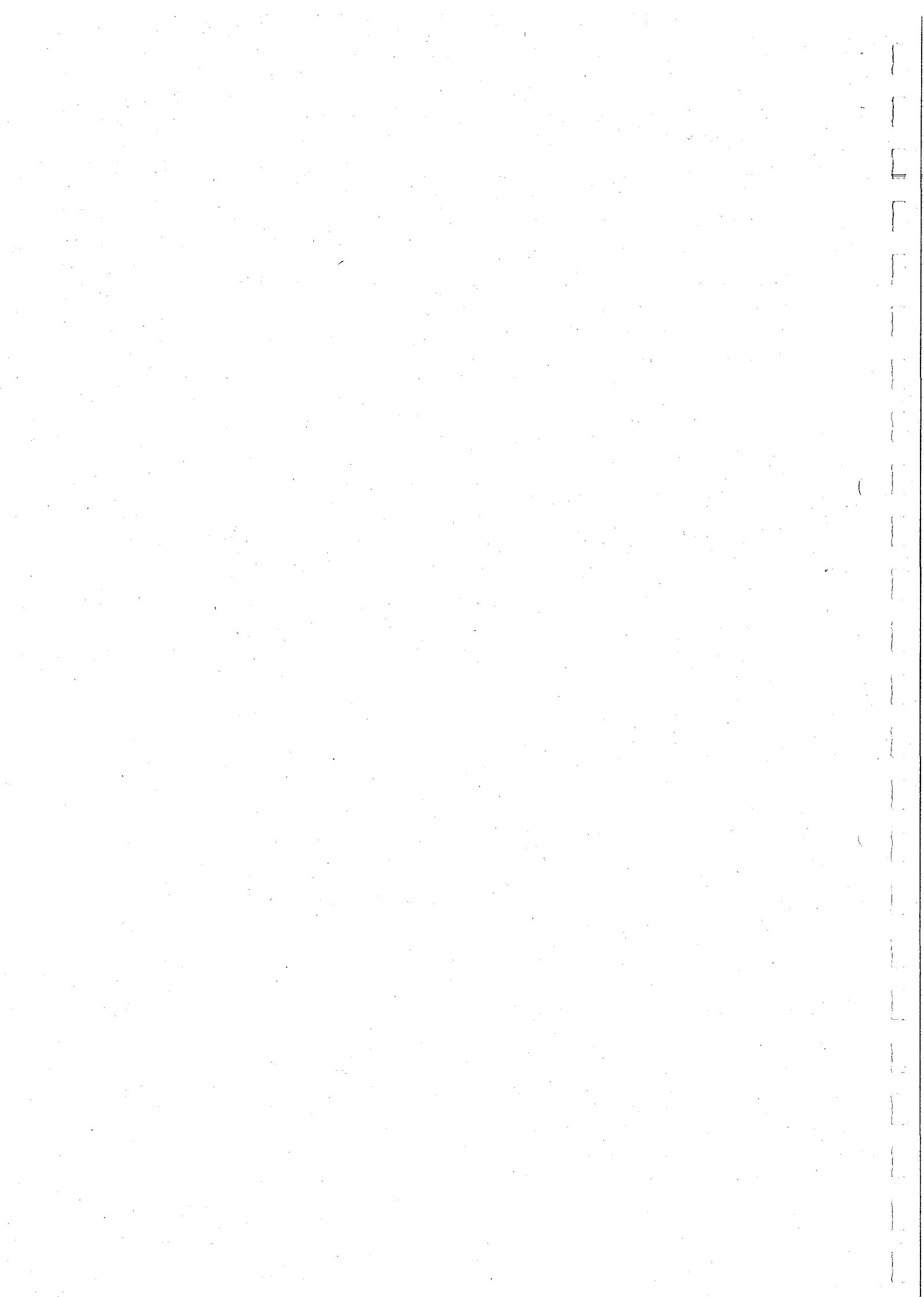
3.5 Verkehrsanlagen	Zone		
	SI	SII	SIII
- Neuerrichtung von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	k	+
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	k ¹⁹⁾	k ¹⁹⁾
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen und Strassen	siehe 3.1		
- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3		

- 19) Nur der Anliegerverkehr für den Burghof, für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung sind gestattet.

3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze ²⁰⁾	Zone		
	SI	SII	SIII
- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze mit oder ohne Wasseranschluss	-	- ²¹⁾	-

- 20) Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung usw. hier nicht eingetreten.

- 21) Ausgenommen sind Abstellflächen beim Burghof.



3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ²²⁾	SI	Zone	
		SII	SIII
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	k ²³⁾	k ²³⁾

22) Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).

23) Zulässig sind nur Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk

3.8 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen) ²⁴⁾	SI	Zone	
		SII	SIII
- Kreisläufe die			
- dem Boden	-	-	-
- dem Grundwasser (Quellwasser)	-	-	- ²⁵⁾
- gereinigtem Abwasser	-	-	- ²⁵⁾
Wärme entziehen oder abgeben			

24) Die Bezeichnung (-) nicht zugelassen und (+) zugelassen beziehen sich ausschliesslich auf den Aspekt der Verwendung der Kältemittel und Wärmeträgerflüssigkeiten. Der Aspekt der Abkühlung bzw. Erwärmung der Gewässer ist in der "Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen..." behandelt. Ein (+) in der Tabelle bedeutet also nicht zum vornherein, dass die zuständige Behörde diese Nutzung auch aus gewässerthermischer Sicht erlaubt.

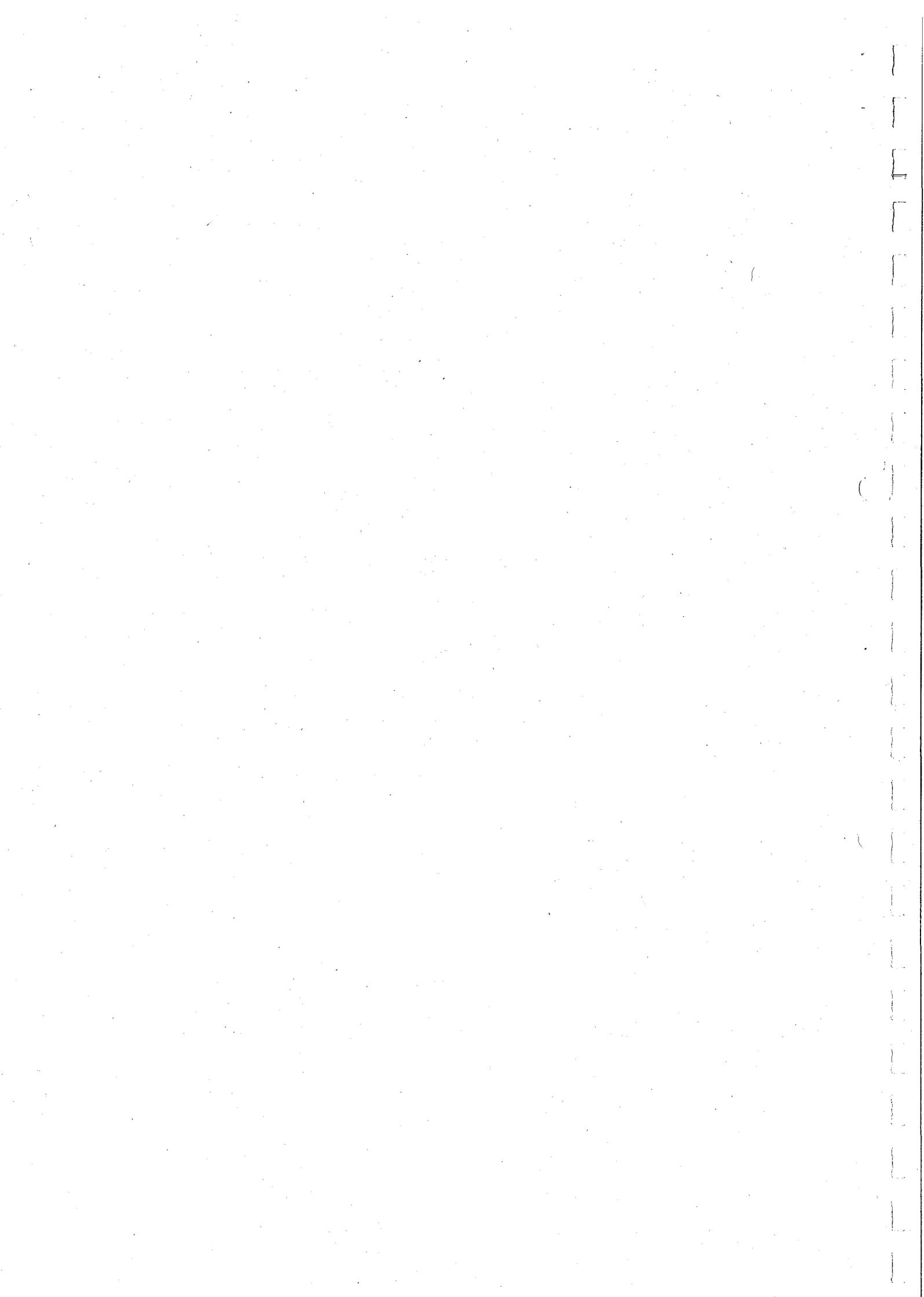
25) Ausnahmen gemäss Artikel 23 Absatz 5 VWF.

3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten ²⁶⁾	SI	Zone	
		SII	SIII
a) <u>Umschlagplätze</u> ²⁸⁾			
- Abfüllstellen für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+ ²⁷⁾	+ ²⁷⁾	+ ²⁷⁾
- Umfüllstellen, Tankstellen, Gebindeabfüllstellen, Umladestellen	-	-	-
b) <u>Rohrleitungen zu Lageranlagen</u> ²⁸⁾			
- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+ ²⁷⁾	+ ²⁷⁾	+ ²⁷⁾
- für Lagerbehälter bis 30 m ³	-	-	-
c) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen	-	-	-

26) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.

27) Gemäss Artikel 23 Absatz 1 VWF.

28) Begriffe gemäss Artikel 5 und 6 VWF.



3.10 Materiallager und Deponien	SI	Zone	
		SII	SIII
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+ ²⁹⁾	+ ²⁹⁾
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altautosammelpplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Inertstoff-, Reaktor- oder Reststoffdeponien ³⁰⁾	-	-	-

29) Zugelassen unter der Bedingung, dass die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert. durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

30) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990.

3.11 Materialentnahmen ³¹⁾	SI	Zone	
		SII	SIII
	-	-	-

31) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt.

3.12 Friedhöfe und Wasenplätze	SI	Zone	
		SII	SIII
- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze	-	-	-

3.13 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)

Allgemeine Grundsätze für Bauten

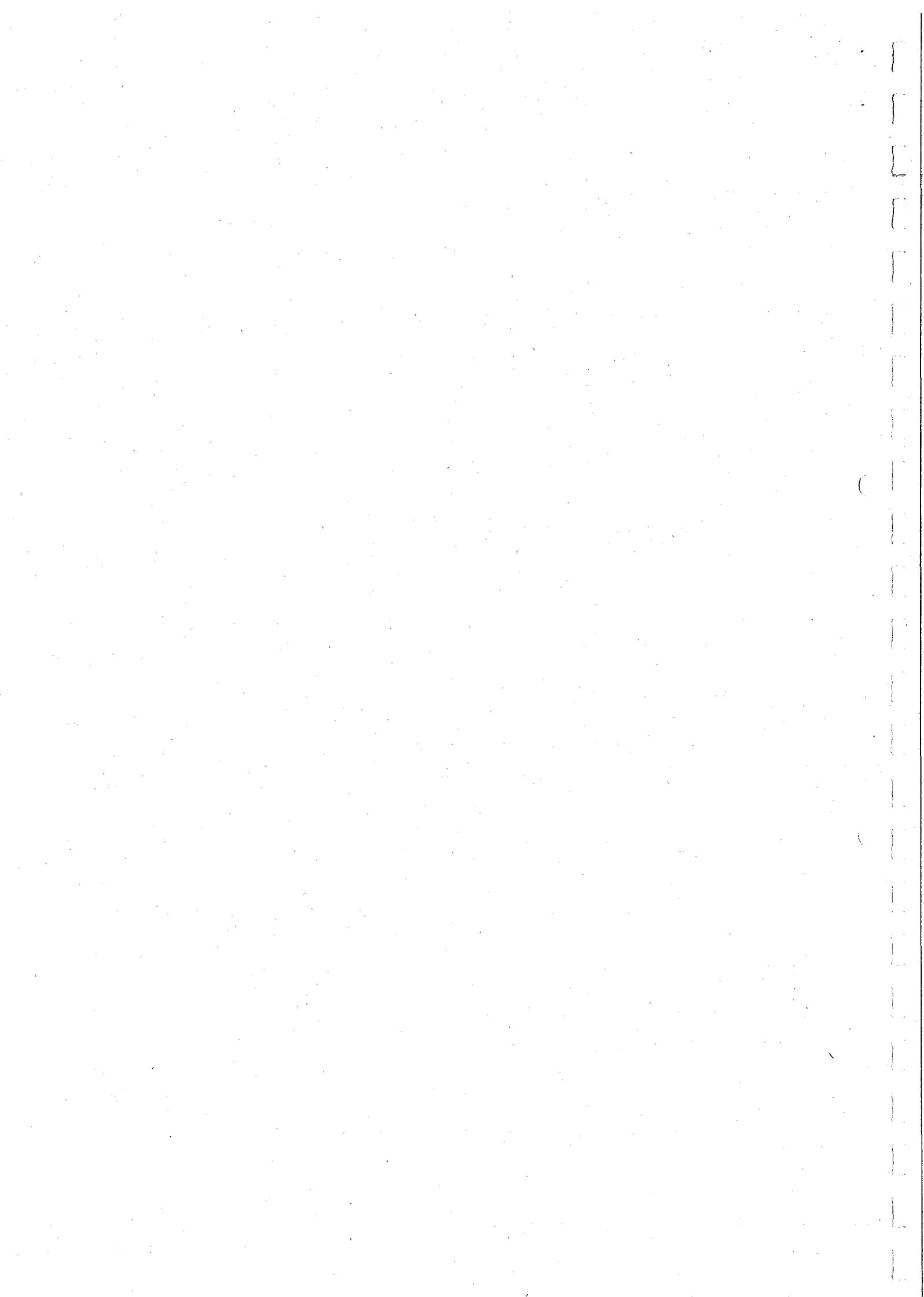
Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

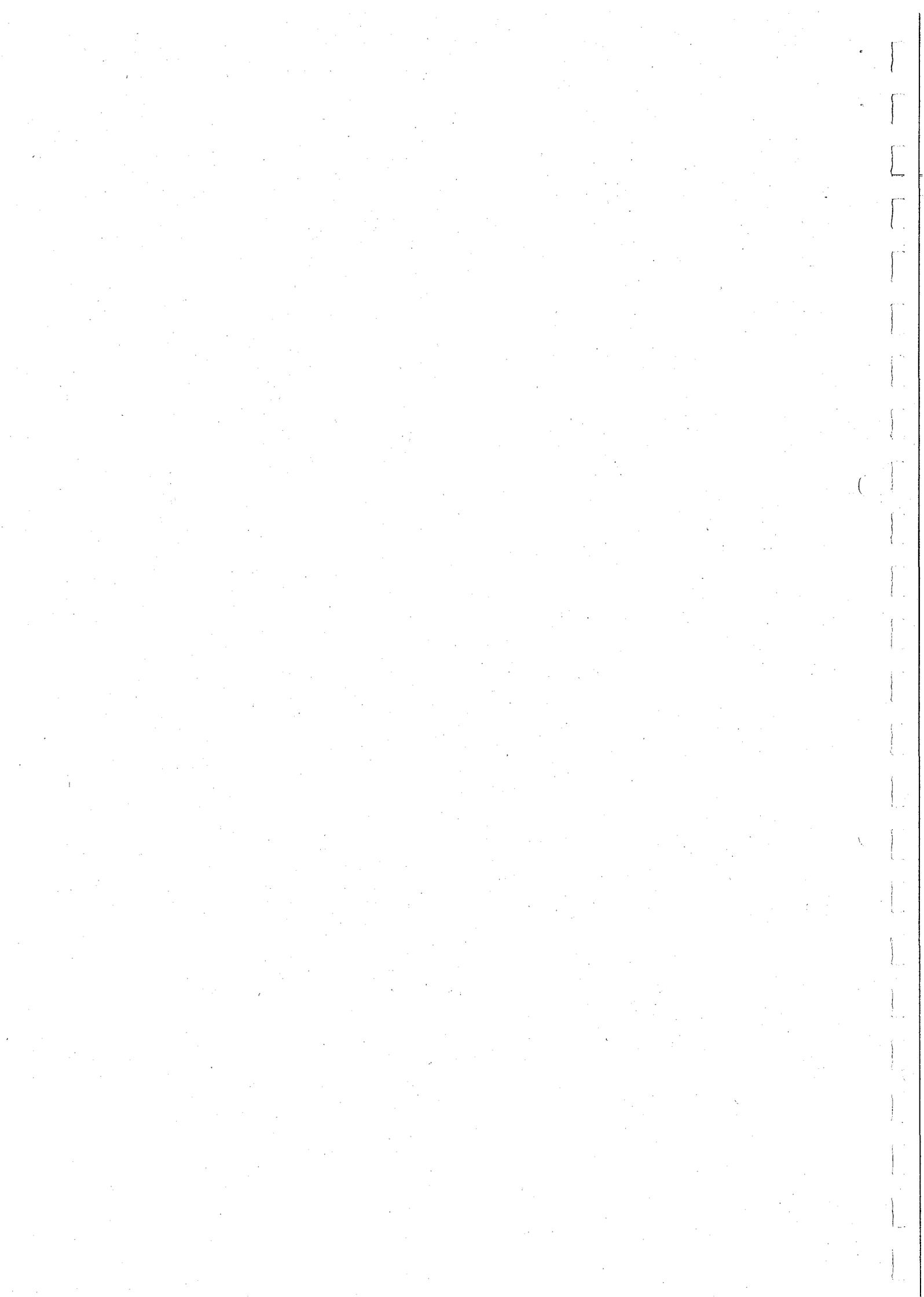
Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.

Vorschriften während den Bauarbeiten

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :



- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Öl jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines wirksamen Ölbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S I und S II auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz, Tel. Nr. 065/21 24 43 (ausserhalb der Bürozeit der Kantonspolizei, Tel. Nr. 065/21 70 07) zu melden. Bei ausgelaufenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr bzw. der Schadendienst über die Tel. Nr. 118 (Feuermeldestelle) anzuzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.



Rechtliche Hinweise

Die örtliche Baubehörde überwacht die Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und die richtige Wartung der Anlagen.

Nach Art. 70 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 haftet der Verursacher für alle Schäden, die aus der Missachtung dieser Vorschriften entstehen.

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

4.1 Hochbauten in SII

Bauten in der Zone S2 (Burghof und Stöckli) dürfen weiter bestehen bleiben.

Umbauten der bestehenden Bauten sind zulässig, sofern sie zur Verbesserung der gewässerschutztechnischen Situation führen. Ein Neubau des Burghofes ist innerhalb eines klar definierten Bereiches um den heutigen Burghof zulässig (siehe Plan im Anhang des Reglementes). Ein Neubau ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Vollständige Erneuerung der Abwasseranlagen im engeren Bereich des Neubaus.
2. Abbruch der Altanlagen und fachgerechte Rekultivierung der ehemals überbauten Fläche.
3. Einhalten aller gewässerschutztechnischen Auflagen nach S3.

Vorbehalten bleibt jeweils die ordentliche Baubewilligung.

4.2 Verkehrsanlagen

Die Wald- und Flurwege sind mit einem generellen Fahrverbot zu belegen. Einschränkungen vgl. 19).

4.3 Abwasseranlagen

Der bauliche Zustand von Mistplatte und Überflurbehälter ist zu überprüfen, wenn Verdacht auf Undichtigkeiten besteht. Erdverlegte Anlagen sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren. Die Sanierung ist derart durchzuführen, dass der gleiche Sicherheitsgrad wie bei Neuanlagen in der Zone S erreicht wird.

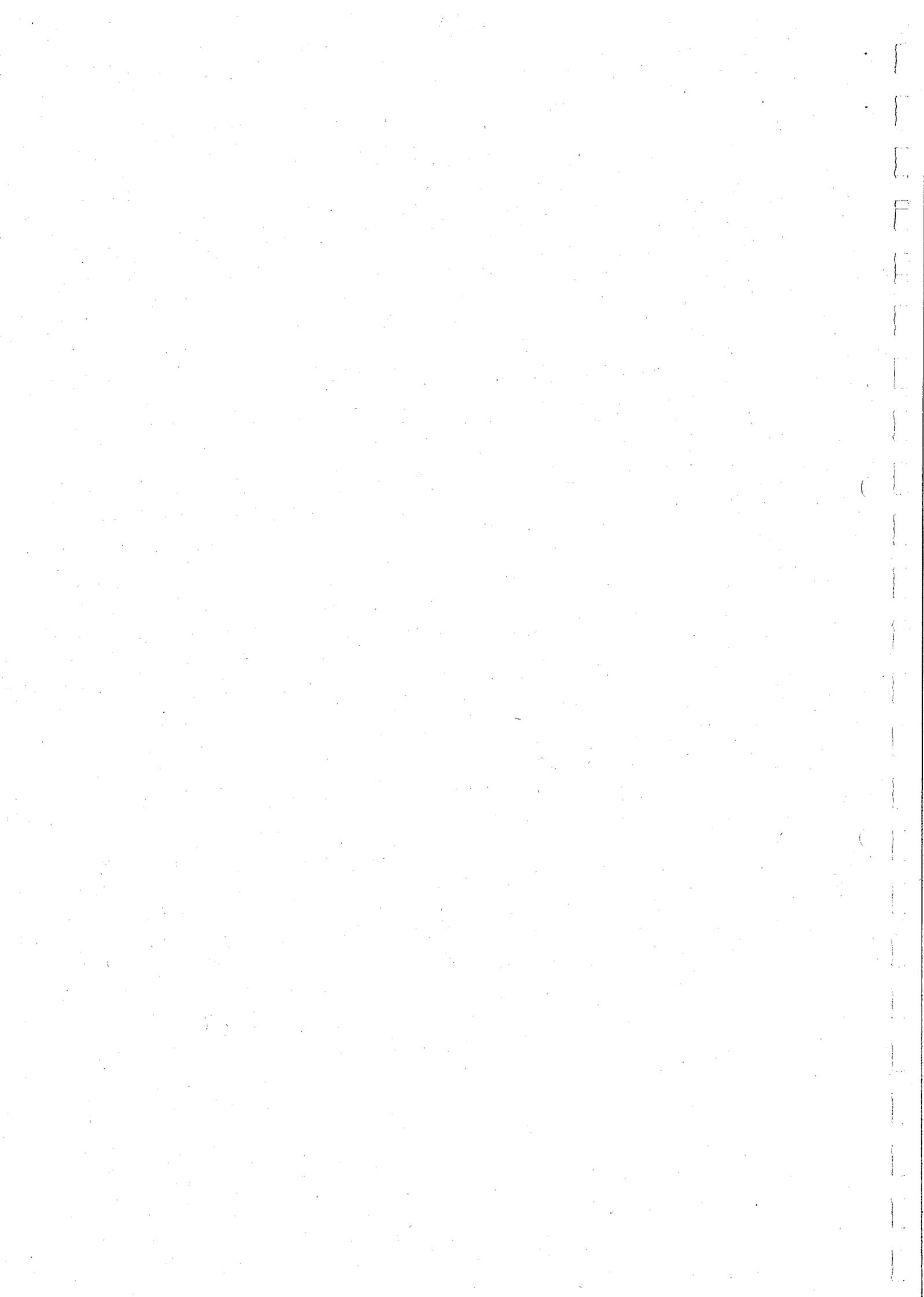
Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Lostorf von den zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantones entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.



Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die EG Lostorf für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die EG Lostorf ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der Wasserversorgung von Lostorf unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG (Art. 70-73), dem Kantonalen Wasserrechtsgesetz oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

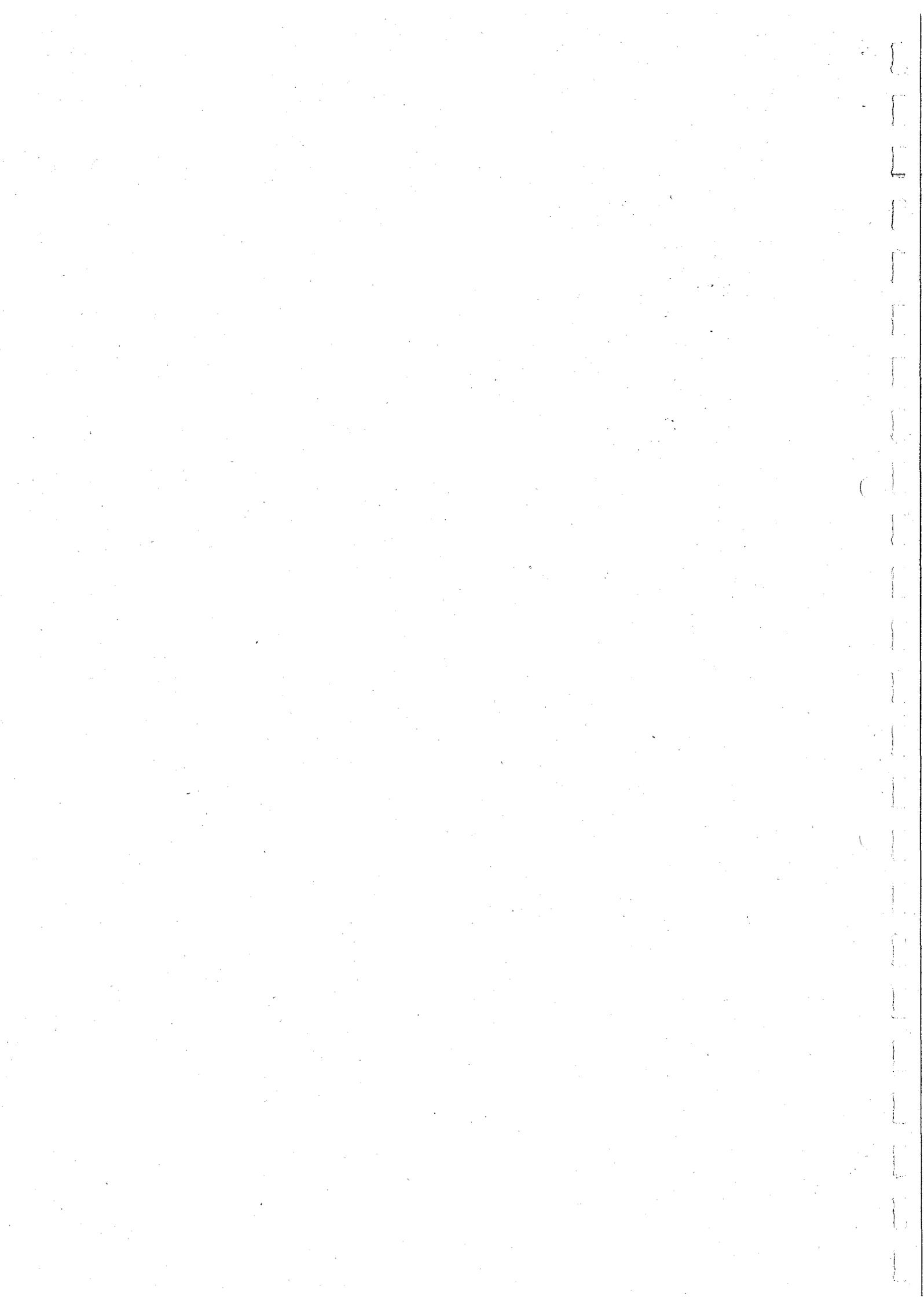
Art. 9 Inkrafttreten

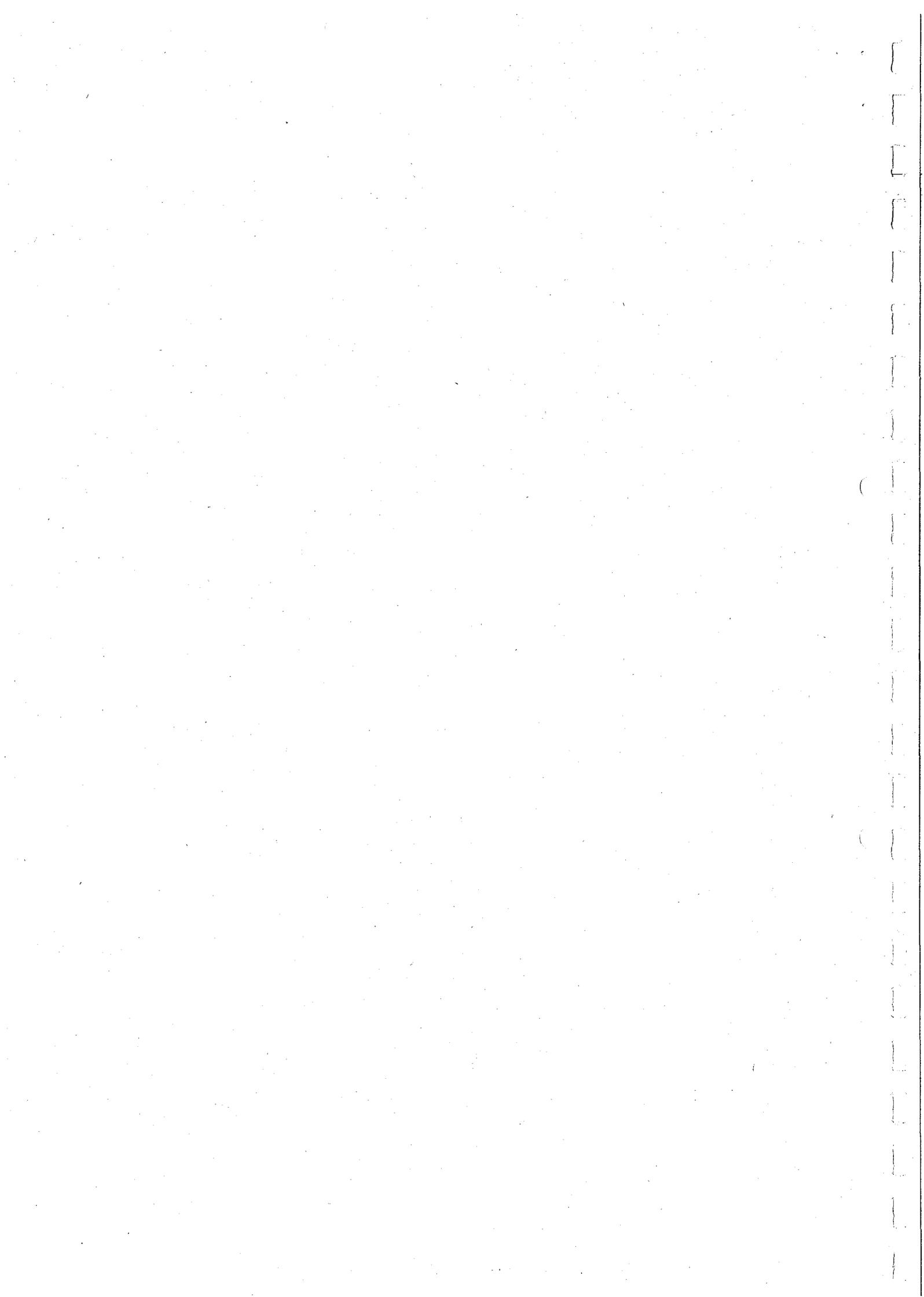
Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Quellwassers "

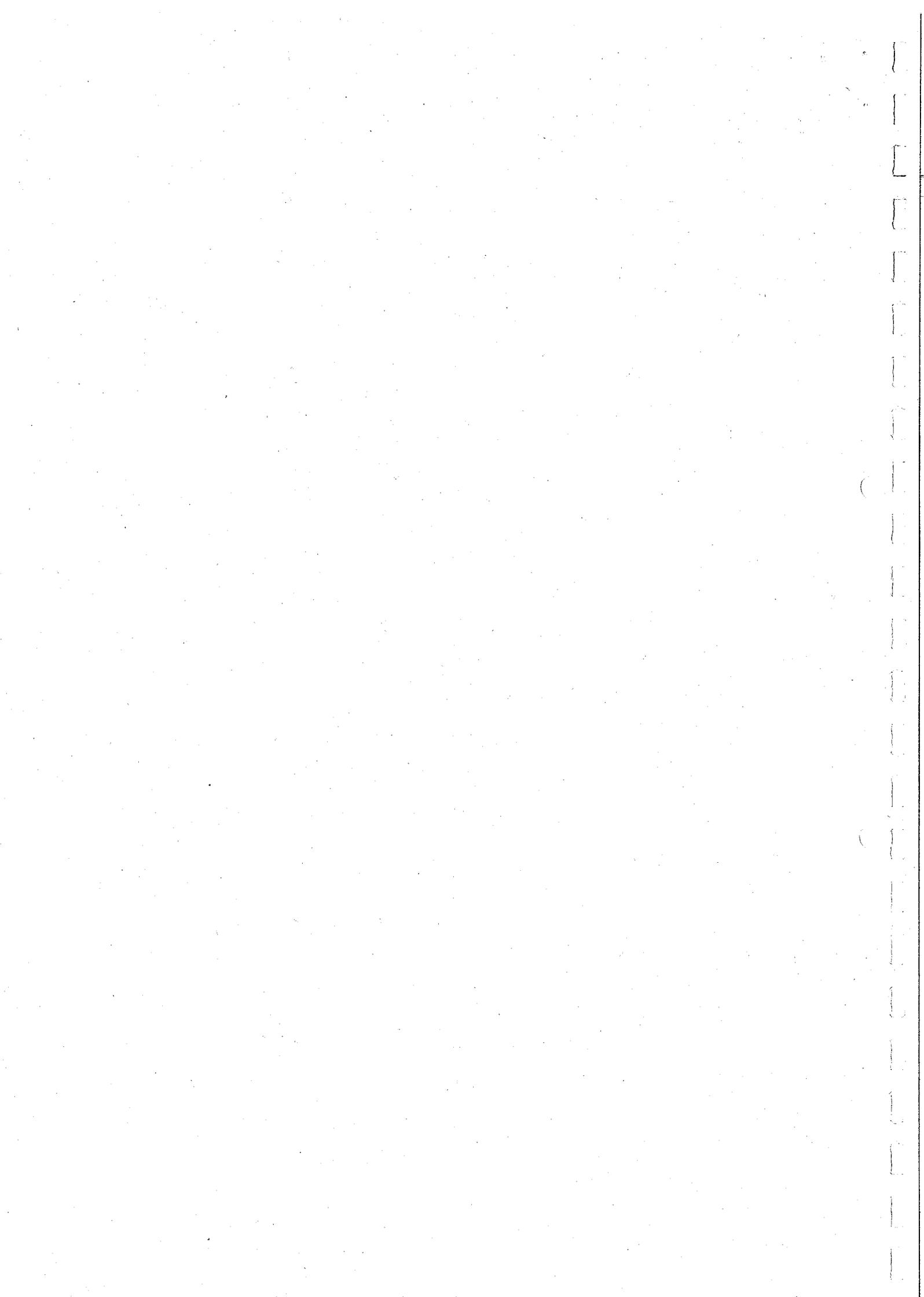




Anhang gemäss Art 3.

Richtlinien

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 1. Oktober 1992
- "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau"
Herausgeber: Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Reckenholz, Zürich, 1994
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 21. 6. 1990. Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- Verordnung des Departementes des Innern vom 22. Oktober 1981 über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (SR 814.226.212.3)
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau
Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, jedes Jahr neue Ausgabe
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992
- Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, Bau-Departement und Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, 1995



Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S I, S II, S III) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Verzeichnis 1997

Pflanzenbehandlungsmittel

Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil

Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

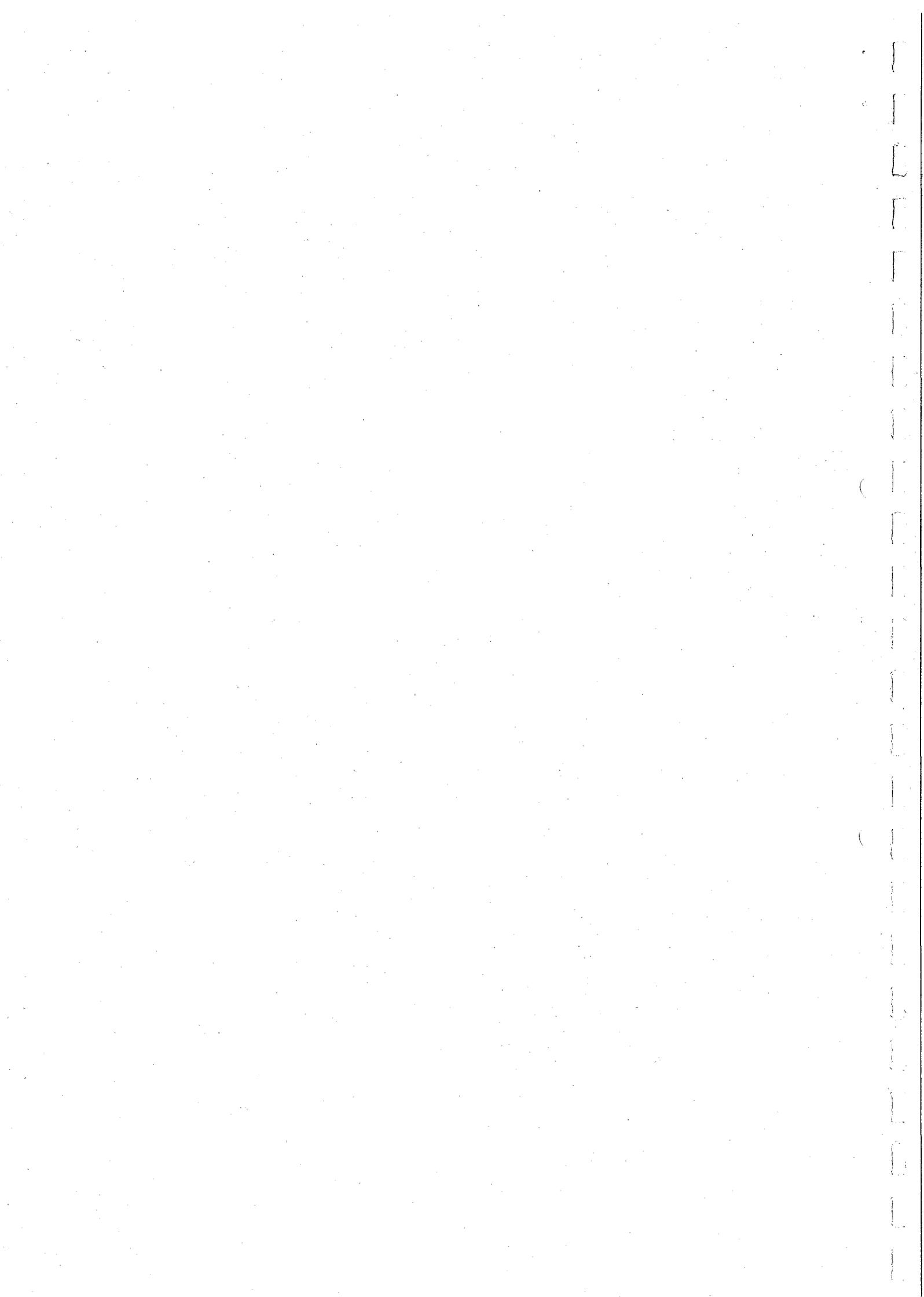
Feldbau

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftdasse
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Rübenbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	10%	2
Anilazin	Fungizid	Gerste, Weizen	DYRENE 480 SC	Bayer	38,40%	5 S
Cycloxydim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Tabak, Raps	FOCUS ULTRA	Leu	10,90%	4
Napropamid+Metazachlor	Herbizid	Raps, Tabak	DEVRIKOL PLUS	Siegfried	32%N + 10%M	frei
Triclopyr	Herbizid	Wiesen, Weiden	GARLON 3 A	Maag	44,40%	3

Seite 13

Spezialkulturen

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftdasse
Chlorothalonil + Anilazin	Fungizid	Zier- und Sportrasen	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28%C + 18%A	5 S
Cycloxydim	Herbizid	Obst-, Gemüse-, Weinbau, Zierpflanzen	FOCUS ULTRA	Leu	10,9%	4
Cyromazin	Insektizid	Zierpflanzen, Champignon, Gemüsebau	TRIGARD 15 WP	Ciba	15%	5 S
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Nematizid Saathelzmittel, Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	BASAMID-GRANULAT	Maag, Sandoz	98%	3
			DAZOMET	Plüss-Stauer AG	98%	3
			DAZOMET 1 G	Leu	98%	3
			FONGOSAN	Plüss-Stauer AG	85%	3
Furalaxyl	Desinfektionsmittel	Zierpflanzen	FONGARID	Ciba	25%	5 S
Napropamid+Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	DEVRIKOL PLUS	Siegfried	32% N + 10% M	frei
Oxamyl	Insektizid, Nematizid	Zierpflanzen	ARAFOS	Maag	7,50%	3
			ARAFOS G	Maag	10,00%	3



Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

ab 1.1.94 gilt folgende Bewilligung (befristet auf 31.12.1998):

1. Mais
 - Gleichsetzung von Atrazin, Simazin und Terbutylazin
 - jährliche Aufwandmenge dieser Stoffe max. 1,0 kg Wirkstoff/ha (in Kombinationsprodukten max. 0,8 kg/ha)
 - Anwendungszeit: vor 30. Juni

2. Obst- und Weinbau
 - max. jährliche Aufwandmenge von Simazin oder Terbutylazin: 1,5 kg Wirkstoff/ha vor dem 30. Juni

Das Bundesamt für Verkehr ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz für die chemische Unkrautbekämpfung bei Eisenbahnen an: in den Gewässerschutzzonen SI-SIII dürfen atrazin- und simazinhaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden. Unter gewissen Bedingungen (vgl. Weisungen vom 19.1.1988) darf Roundup in den Zonen SII und SIII verwendet werden. In der Zone S I darf keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.

Eidg. Stoffverordnung vom 1.10.1992 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
 - Riedgebieten und Mooren
 - Hecken und Feldgehölzen
 - Oberflächengewässern
 - Naturschutzgebieten
 - von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3m Breite.

- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - auf Lagerplätzen
 - auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - an Böschungen von Strassen und Geleisen

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.

- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

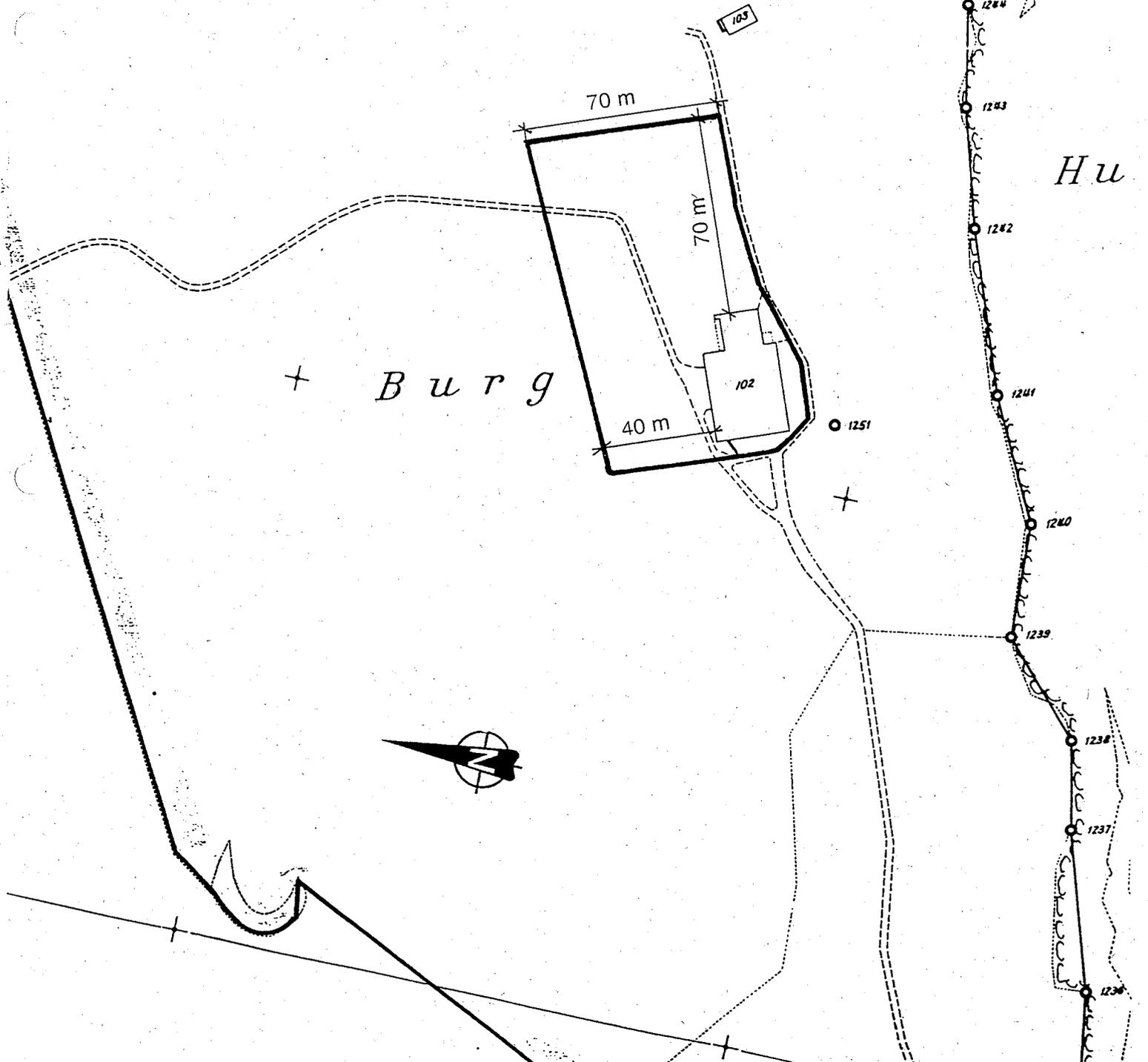
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

AG 130
Schutzzone Vollenbrunnenquelle, Lostorf
Burghof
Plan zu Ziffer 4.1

Situation 1:2'000

SC + P AG Zürich Olten Bern Aarau

879
2377



Hu

+ *Burghof*

165

70 m

70 m

40 m

102

1251

1247

1246

1245

1244

1243

1242

1241

1240

1239

1238

1237

1236

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100